



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 2005

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	1. 6. 2005	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung von Änderungen und der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)	604
20020	26. 4. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung.	623
20026	6. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Sonderregelung für den Bereich der behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den Polizeibehörden und -einrichtungen (PB/PE) des Landes Nordrhein-Westfalen (DSB-Richtlinie-Polizei)	632
7131	4. 5. 2005	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten.	633

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
	13. 5. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik, Düsseldorf	640
		Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
	2. 5. 2005	Bek. – Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und in das Verzeichnis national wertvoller Archive	640

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
20. 5. 2005	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	644

I.**1102**

**Bekanntmachung
von Änderungen und der Neufassung der
Geschäftsordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen (GOLR)**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 6. 2005
– II.7 – 02.01.02.30 –

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (MBL. NRW. 1993 S. 1876/SMBL. NRW. 1102), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 28. März 2000, Bekanntmachung vom 30. März 2000 (MBL. NRW. 2000 S. 416/SMBL. NRW. 1102), ist durch Beschlüsse der Landesregierung vom 15. August 2000, vom 15. März 2005 und vom 10. Mai 2005 geändert worden. Die Änderungen und die Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR) – aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 10. Mai 2005 – werden nachstehend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. Juni 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

**Änderungen der
Geschäftsordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen (GOLR)**

1

Änderung der Geschäftsordnung (GOLR) durch Beschluss der Landesregierung vom 15. August 2000:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 GOLR erhält folgende Fassung:

„Urlaubszeiten, Abwesenheiten von mehr als drei Tagen und Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind dem Ministerpräsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen.“

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 GOLR bleiben unberührt.

2

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR) durch Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2005:

2.1

§ 32 b Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Unberührt bleiben Mitgliedschaften nach § 18 Landesministergesetz. Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich jedoch, die Wahl in ein Gremium im Sinne des § 18 Landesministergesetz nur nach Billigung durch die Landesregierung anzunehmen.“

2.2

Die Anlage 1 zur GOLR wird wie folgt geändert:

2.2.1

lit. D. Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung

– Einrichtung:

– Funktion:

– Entgelt:

– Abführung an das Land in Höhe von (§ 18 Abs. 1 Landesministergesetz):

– Selbstbehalt in Höhe von:“

2.2.2

Nach lit. D. Ziff. 2 wird folgende Ziff. 3 neu eingefügt:

„3. Andauernde Einkünfte bzw. vermögenswerte Vorteile aus früherer Berufs- oder Amtstätigkeit.“

2.2.3

Die bisherigen lit. D 3 und 4 werden zu lit. D 4 und 5.

2.3

Die Anlage 2 zur GOLR (Agenda der Ministerehrenkommission) wird wie folgt geändert:

2.3.1

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission bleibt ihre Pflicht zur Rückgabe der Angaben und zur Verwahrung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 bestehen.“

b) In § 2 Abs. 3 wird die Passage „des § 5“ ersetzt durch die Wörter „der §§ 4 Abs. 2 sowie 5“.

2.3.2

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu rechtlichen Vorfragen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen der Angaben zu

– lit. B (treuhänderisch gehaltenes Vermögen),

– lit. D 1 (Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung) sowie

– lit. D 2 (nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit)

der Anlage 1 zur GOLR betreffen, kann die Ministerehrenkommission von einem von dem Ministerpräsidenten benannten Mitarbeiter der Staatskanzlei, in der Regel der Justitiar und seine Stellvertretung, eine rechtliche Stellungnahme erbitten. Die Einholung der rechtlichen Stellungnahme setzt das Einverständnis des betroffenen Mitglieds der Landesregierung bzw. des Ministerpräsidenten voraus, sofern seine Angaben den Gegenstand der Stellungnahme bilden. Der Mitarbeiter der Staatskanzlei unterliegt insofern der Pflicht zur Vertraulichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3. Er übermittelt seine Stellungnahme an die Ministerehrenkommission, die wiederum diese an das jeweilige Mitglied der Landesregierung bzw. an den Ministerpräsidenten weiterleitet, soweit dieser betroffen ist. Die Ministerehrenkommission ist an die Stellungnahme weder gebunden noch besteht eine Pflicht zur Erläuterung, aus welchen Gründen sie einer Stellungnahme nicht folgt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2.3.3

In § 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ministerehrenkommission und dem Ministerpräsidenten nicht ausräumen, die seine Anzeige gegenüber der Ministerehrenkommission betrifft, so kann die Ministerehrenkommission zwei Mitglieder der Landesregierung, die der Ministerpräsident benennt, hierüber unterrichten.“

2.3.4

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Angaben“ folgende Wörter angefügt: „; Verwahrung von Unterlagen“.

b) Die bisherigen drei Sätze des § 6 werden zu § 6 Abs. 1.

c) An § 6 Abs. 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Die Ministerehrenkommission ist verpflichtet, weitere Unterlagen, die sie selbst erstellt bzw. die ihr zugehen und die nicht unter Absatz 1 fallen, bis zum

Ende der Wahlperiode aufzubewahren, die auf das Ausscheiden des Mitglieds aus der Landesregierung folgt. Entsprechendes gilt für Unterlagen, die den Ministerpräsidenten betreffen. Die gleiche Frist zur Aufbewahrung gilt für den Mitarbeiter der Staatskanzlei im Sinne des § 4 Abs. 2.“

2.4

In-Kraft-Treten:

2.4.1

Ziff. 2.1 tritt am 16. März 2005 in Kraft.

2.4.2

Ziff. 2.2 tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

2.4.3

Ziff. 2.3 tritt mit Ablauf des Tages des Zugang der Erklärung des Einvernehmens der Mitglieder der Ministerehrenkommission in Kraft (12. Mai 2005).

3

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR) durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Mai 2005:

3.1

Nach § 32 b werden folgende neue §§ 32 c und 32 d eingefügt:

„§ 32 c

(Ausführungsbestimmungen zu § 15 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Der Ministerpräsident und die übrigen Mitglieder der Landesregierung erfüllen Auskunftersuchen nach § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG), soweit es für die

jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, gegenüber dem Landesrechnungshof. Die Ministerehrenkommission kann gemäß § 5 Satz 1 der Anlage 2 zur GO LR mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds der Landesregierung dem Landesrechnungshof die notwendigen Auskünfte erteilen. Die persönliche Auskunftspflicht bleibt daneben bestehen.

§ 32 d

(Ausführungsbestimmungen zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

1

Die Mitglieder der Landesregierung geben gemäß § 17 Satz 1 KorruptionsbG dem Ministerpräsidenten spätestens 6 Wochen nach ihrem Amtsantritt und jeweils zum 30. Juni Auskunft nach Maßgabe der Anlage 4 zur GO LR. Darüber hinaus informieren sie den Ministerpräsidenten, sofern sich eine Veränderung hinsichtlich der nach Satz 1 anzuzeigenden Sachverhalte ergeben hat.

2

Die Angaben des Ministerpräsidenten und der Mitglieder der Landesregierung nach § 17 Satz 1 KorruptionsbG werden in der für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Form veröffentlicht (Handbuch des Landtags/Internet).“

3.2

Nach Anlage 3 zur GO LR wird eine neue **Anlage 4** eingefügt. Anlage 4

4

Beschluss der Landesregierung vom 10. Mai 2005:

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR) einschließlich der Anlagen in fortlaufender Paragraphen- und Nummernfolge unter Bereinigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts neu bekannt zu machen.

Anlage 4
zur Geschäftsordnung der Landesregierung (GO LR)

Formblatt zur
Abgabe der Erklärung nach § 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz

1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

a) ausgeübter Beruf:

b) Beraterverträge:

Lfd. Nr.	Vertragspartner	Vertragsbeginn
1.1		
1.2		

2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Firma und Sitz	Beginn der Mitgliedschaft
2.1			
2.2			

3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Bezeichnung des Aufgabenbereichs sowie der Behörde bzw. Einrichtung	Beginn der Mitgliedschaft
3.1			
3.2			

4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Name und Sitz des Unternehmens	Beginn der Mitgliedschaft
4.1			
4.2			

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Funktion	Name und Sitz des Vereins bzw. der vergleichbaren Mitgliedschaft	Beginn der Mitgliedschaft
5.1			
5.2			

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

(Datum)

(Unterschrift)

**Neufassung der Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(GOLR)**

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Landesverfassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I.
Ministerpräsident**

**§ 1
(Richtlinien der Landespolitik)**

1 Die vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Landespolitik (Artikel 55 Abs. 1 der Landesverfassung – LV –) sind für die Mitglieder der Landesregierung verbindlich; sie sind von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.

2 Der Ministerpräsident ist aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Mitglieder der Landesregierung über alle Maßnahmen und Vorhaben von landespolitischer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über solche Maßnahmen und Vorhaben, die für die Bestimmung der politischen Richtlinien sowie für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sein können. Er kann allgemein und im Einzelfall Auskünfte verlangen und die Einheitlichkeit in der Durchführung der politischen Richtlinien sicherstellen. Der Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung die Ernennung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor. Die Aufstellung der Finanzplanung (§ 28 Abs. 1 LHO) erfolgt auf der Grundlage einer vorausgegangenen laufenden, wechselseitigen und engen Abstimmung der Finanzplanung mit der Regierungsplanung zwischen der Finanzministerin oder dem Finanzminister und dem Ministerpräsidenten.

3 Hält ein Mitglied der Landesregierung eine Änderung oder Erweiterung seines Geschäftsbereichs für erforderlich, so gibt es dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis und erbittet seine Entscheidung. Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiet, für das der Ministerpräsident noch keine Richtlinien bestimmt hat, bedürfen seiner Zustimmung.

4 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministerpräsidenten einzuholen.

5 Frauen im Amt des Ministerpräsidenten führen die Bezeichnung „Ministerpräsidentin“.

**§ 2
(Einheitlichkeit der Geschäftsführung – GOLR, GGO)**

1 Der Ministerpräsident wirkt auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der Landesregierung hin; er leitet die Geschäfte entsprechend den Vorschriften des IV. Abschnitts GOLR.

2 Ergänzend zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO).

3 Für die Kabinettausschüsse gelten die Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (**Anlage 1** zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – GOLR –).

**§ 3
(Staatskanzlei)**

Der Ministerpräsident bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Staatskanzlei. Sie untersteht seinen Weisungen; sie wird vom Chef der Staatskanzlei geleitet. Der Chef der Staatskanzlei koordiniert die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung. Frauen im Amt des Chefs der Staatskanzlei führen die Bezeichnung „Chefin der Staatskanzlei“. Dem Ministerpräsidenten ist die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben zugeordnet.

**II.
Stellvertretung des Ministerpräsidenten**

**§ 4
(Vertretungsregelung)**

1 Ist der Ministerpräsident an der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein verhindert, so vertritt ihn das gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 LV mit seiner Stellvertretung beauftragte Mitglied der Landesregierung in seinem gesamten Geschäftsbereich.

2 Erklärt sich der Ministerpräsident nicht für allgemein verhindert, so bestimmt er im Einzelnen den Umfang seiner Vertretung.

**III.
Ministerinnen, Minister**

**§ 5
(Geschäftsbereiche der Ministerinnen/Minister)**

1 Bei Arbeiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien betreffen, hat das federführende Ministerium die anderen frühzeitig zu beteiligen.

2 Die Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Landesregierung erfolgt durch Beschluss der Landesregierung.

3 Meinungsverschiedenheiten sind der Landesregierung erst dann zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung oder, im Falle ihrer Verhinderung, zwischen ihren Vertreterinnen oder Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

4 Der Ministerpräsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kabinett zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung unter seinem Vorsitz erörtern.

**§ 6
(Vertretung der Ministerinnen/Minister)**

Ist ein Mitglied der Landesregierung verhindert, so wird es als Mitglied der Landesregierung durch das von ihm hiermit beauftragte Mitglied der Landesregierung, in seinem Geschäftsbereich durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, bei deren oder dessen Verhinderung durch die dazu bestimmte Beamtin oder Angestellte oder den dazu bestimmten Beamten oder Angestellten des Ministeriums, vertreten.

**§ 7
(Abwesenheit der Ministerinnen/Minister)**

1 Die Mitglieder der Landesregierung stellen sicher, dass sie für den Ministerpräsidenten jederzeit erreichbar

sind. Urlaubszeiten, Abwesenheiten von mehr als drei Tagen und Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind dem Ministerpräsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

2

Sind bei Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Sachgespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der dortigen Regierungen beabsichtigt, ist der Ministerpräsident rechtzeitig vorher zu unterrichten; gleiches gilt für den Empfang von Vertreterinnen oder Vertretern solcher Regierungen.

§ 8

(Öffentlichkeitsarbeit)

1

Äußerungen eines Mitglieds der Landesregierung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Ministerpräsidenten gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen. Gleiches gilt für Äußerungen der Parlamentarischen Staatssekretärin oder des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.

2

Die Leitung des Landespresse- und Informationsamtes koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung.

IV.

Die Landesregierung

§ 9

(Kabinettvorlagen)

1

Der Landesregierung sind zur Beratung und Beschlussfassung alle Angelegenheiten von allgemein politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung zu unterbreiten,

insbesondere

- alle Entwürfe von Landesgesetzen und sonstigen Vorlagen, die dem Plenum des Landtags zur Beschlussfassung zugeleitet werden,
- alle Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung,
- Entwürfe von Bundesgesetzen und sonstige Vorlagen, soweit sie zur Verabschiedung der Mitwirkung des Bundesrates bedürfen,
- alle sonstigen Angelegenheiten, für welche Grundgesetz, Landesverfassung oder Gesetz dieses vorschreiben,
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Landesregierung.

2

Ist ein Ministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ermächtigt, so sind die Entwürfe zur Beratung der Landesregierung zu stellen, sofern sie von besonderer politischer oder sonst grundsätzlicher Bedeutung sind.

3

Der Erlass von Rechtsverordnungen, die auf landesgesetzlichen Ermächtigungen beruhen und die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf, wenn sie nicht der Landesregierung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind, der vorherigen Zustimmung der Finanzministerin oder des Finanzministers. Wird hierbei keine Übereinstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Genehmigung von Rechtsvorschriften anderer Stellen durch ein Ministerium.

§ 10

(Personalentscheidungen)

1

Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

- zur Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen B 3, R 3 und höher verliehen ist oder wird, sowie von entsprechenden Beamtinnen oder Beamten ohne Amt,
- zu jeder Übertragung eines Amtes nach § 38 Abs. 1 LBG sowie zur Ablösung aus einem solchen Amt,
- zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 38 Abs. 1 LBG in den einstweiligen Ruhestand.

2

Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung in den Besoldungsgruppen B 3 oder R 3 und höher sowie für die Übertragung eines Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung und gleichem oder höherem Grundgehalt als B 3 und R 3. § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

3

Die Vorschläge sind von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministeriums und des Finanzministeriums vorzulegen.

4

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs werden nach ihrer Wahl durch den Landtag von der Landesregierung ernannt. Die Landesregierung beschließt auch über ihre Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (§ 3 Abs. 1 LRHG).

Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und zur Ruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs.

§ 11

(Personalvorschläge – Angestellte)

1

Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

- zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten), die eine außerordentliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen,
- zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder eine höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, über das 65. Lebensjahr hinaus,
- zur Einstellung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten als Angestellte, mit Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder höherer Vergütung.

2

Die Vorschläge sind von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministeriums und des Finanzministeriums vorzulegen.

§ 12

(Sonstige Personalvorschläge)

1

Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in

den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnung C auf die obersten Landesbehörden übertragen und von ihnen nicht weiter übertragen worden ist, bedürfen diese Personalmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Wird hierbei zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

Satz 1 gilt nicht,

- a) für die Berufung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsordnung C, soweit sie die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 HG oder § 46 Abs. 5 i. V. m. § 46 Abs. 1 HG bzw. § 18 FHGöD i. V. m. § 46 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 HG erfüllen,
- b) für die Versetzung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 15 zu anderen Dienstherrn.

2

Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung und gleichem oder höherem Endgrundgehalt als A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnung C.

3

Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung auf die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 13 höherer Dienst bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und R,

- a) soweit die Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richter das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) soweit Beamtinnen oder Beamte auf Zeit im Hochschulbereich in den Ruhestand versetzt werden sollen.

§ 49 Absatz 2 LBG bleibt unberührt.

4

Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Vergütungsgruppen II a, I b, I a und I BAT und der Abschluss von Privatdienstverträgen mit Bezügen in Angleichung an die Besoldungsordnung C bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Dies gilt nicht für die Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppe II a, soweit es sich um Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nummer 1 handelt, und für Höhergruppierungen von Angestellten in die Vergütungsgruppe I b im Wege des Bewährungs-, Zeit- bzw. Fallgruppenaufstiegs. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5

Für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und zur Ruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs.

§ 13 (Urkunden für Beamte)

1

Ernennungs- und Entlassungsurkunden und Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand oder den einstweiligen Ruhestand für

- a) Beamtinnen oder Beamte des Landes, die gemäß § 38 Abs. 1 LBG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
- b) Beamtinnen oder Beamte der obersten Landesbehörden der Besoldungsgruppe B 3 und höher

werden von dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vollzogen.

2

Urkunden für

- a) Beamtinnen oder Beamte der Staatskanzlei,

- b) Mitglieder des Landesrechnungshofs
- unterzeichnet der Ministerpräsident.

3

In allen anderen Fällen vollzieht das zuständige Mitglied der Landesregierung die Urkunden, soweit nicht weitere Delegationen vorliegen.

§ 14 (Ressortabstimmung)

1

Alle Angelegenheiten, die der Landesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Ressorts unter Einbeziehung der Staatskanzlei zu beraten, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme erfordert. Bei Kabinetttvorlagen ist anzugeben, ob dies geschehen ist.

2

Die bei der Beratung strittig gebliebenen Punkte sind in der Kabinetttvorlage mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung darzustellen.

3

Bei Vorlagen an die Landesregierung, deren Durchführung sich finanziell auf öffentliche Haushalte auswirkt, hat das federführende Ministerium die voraussichtlichen Kosten der Durchführung und die zu erwartenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung darzustellen und anzugeben, ob das Finanzministerium und bei finanziellen Belastungen der Kommunen das Innenministerium nach Kenntnis der Vorlagen Widerspruch erhoben haben. Fehlt dieser Hinweis, so sorgt die Staatskanzlei dafür, dass die Stellungnahme nachgeholt wird.

4

Die Beratung von Vorlagen, die keine oder unzureichende Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme enthalten, ist auf Antrag der Finanzministerin oder des Finanzministers zu vertagen, bis die entsprechenden Angaben vorliegen.

§ 15 (Bundesratsvorlagen)

Vorlagen des Bundesrates sind, bevor sie der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, zunächst in einer Besprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre anhand der schriftlichen Gutachten der Fachressorts zu beraten. Die in der Staatssekretärsbesprechung gemeinsam erarbeiteten Entscheidungsvorschläge werden in einer Sitzungsniederschrift festgelegt; die Niederschrift wird den Mitgliedern der Landesregierung rechtzeitig vor der Kabinettsitzung übersandt. Im Einzelfall kann bei politisch besonders bedeutsamen Vorlagen eine Abstimmung im Kabinett vorgeschaltet werden.

§ 16 (Sitzungsvorbereitung)

1

Die Sitzungen der Landesregierung werden durch den Chef der Staatskanzlei nach näherer Anweisung der oder des Vorsitzenden festgelegt. Er veranlasst die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

2

Die von den Mitgliedern der Landesregierung vorgelegten Entwürfe und Ausführungen sind dem Chef der Staatskanzlei in der gewünschten Zahl von Abdrucken einzureichen; die Staatskanzlei stellt sie unverzüglich allen Mitgliedern der Landesregierung zu.

3

Die Übersendung der Kabinetttvorlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt. Zwischen der Zustellung der Vorlage an die Mitglieder der Landesregierung und der Beratung soll eine Woche liegen. Han-

delt es sich um umfangreiche Gesetzesvorlagen oder um sonstige Angelegenheiten von weittragender Bedeutung und ist die Frist nicht eingehalten, so ist auf Antrag von zwei Mitgliedern der Landesregierung oder deren Vertreterinnen oder Vertretern oder auf Antrag der Finanzministerin oder des Finanzministers, wenn diese oder dieser geltend macht, die Vorlage belaste das Land oder die Gemeinden mit Kosten, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, dass der Ministerpräsident eine sofortige Beratung für notwendig hält.

§ 17 (Kabinettsitzungen)

1 Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlicher Sitzung.

2 Die Sitzungen der Landesregierung finden unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Ministerpräsidenten, statt. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das von dem Ministerpräsidenten oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Mitglied der Landesregierung oder mangels solcher Bezeichnung das Mitglied der Landesregierung, das am längsten ununterbrochen der Landesregierung angehört; bei mehreren Mitgliedern der Landesregierung mit gleicher Amtszeit übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landesregierung.

3 Die Sitzungen der Landesregierung sind vertraulich. Vor allem sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder der Landesregierung, über das Stimmverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift – abgesehen von Auszügen für den Dienstgebrauch der Ministerien – ohne besondere Ermächtigung des Ministerpräsidenten unzulässig.

§ 18 (Teilnehmer)

1 An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer dem Ministerpräsidenten und den Mitgliedern der Landesregierung regelmäßig der Chef der Staatskanzlei, die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben, die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher und die Schriftführerin oder der Schriftführer teil.

2 Hält ein Mitglied der Landesregierung die Hinzuziehung einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder auch einer Beamtin oder eines Beamten oder einer oder eines Angestellten seines Ministeriums außer der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für erwünscht, so hat es dieses der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und weitere Beamtinnen und Beamte und Angestellte nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem sie hinzugezogen sind.

3 Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf die Mitglieder der Landesregierung beschränken.

§ 19 (Beschlussfassung)

1 Jedes Mitglied der Landesregierung kann sich in der Kabinettsitzung durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten und durch dieses seine Stimme abgeben lassen. Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der

Landesregierung anwesend ist und die Anwesenden wenigstens die Hälfte sämtlicher Stimmrechte vertreten.

2

Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Leitet ein Mitglied der Landesregierung mehrere Geschäftsbereiche, so hat es nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

3

Der Wortlaut der Beschlüsse der Landesregierung wird von der oder dem Vorsitzenden grundsätzlich jeweils im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festgelegt.

§ 20 (Widerspruch des Finanzministers)

1

Beschließt die Landesregierung über Angelegenheiten, die sich auf den Entwurf des Haushaltsplans und der Finanzplanung oder auf Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs beziehen, sind die §§ 28, 29 und 116 LHO zu beachten.

2

Beschließt die Landesregierung über einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine andere Maßnahme von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Finanzministerin oder des Finanzministers, so steht ihr oder ihm innerhalb einer Woche ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher die Finanzministerin oder der Finanzminister widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit der Finanzministerin oder des Finanzministers von der Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung beschlossen wird und der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

3

Beschlüsse der Landesregierung, aus denen sich Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes ergeben, ersetzen nicht eine nach der Landesverfassung oder nach der Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 116 Satz 2 und 3 LHO.

§ 21 (Widerspruch des Innenministers oder Justizministers)

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Innenministerin oder der Innenminister oder die Justizministerin oder der Justizminister gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Landesregierung wegen Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht Widerspruch erhebt.

§ 22 (Protokollierung)

1

Über die Sitzungen der Landesregierung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer erstellt, vom Chef der Staatskanzlei unterzeichnet und vom Ministerpräsidenten genehmigt wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Mitgliedern der Landesregierung umgehend zugesandt.

2

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder der Landesregierung nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben.

3

Wird fristgerecht widersprochen, ist die Angelegenheit nochmals der Landesregierung zu unterbreiten.

§ 23 (Umlaufverfahren)

1

Erscheint eine mündliche Erörterung im Kabinett nach der Bedeutung der Angelegenheit nicht erforderlich, so kann ein Kabinettsbeschluss auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds der Landesregierung ist die Angelegenheit zur mündlichen Erörterung ins Kabinett zu bringen. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Kabinettsitzung bekannt zu geben.

2

Stellungnahmen in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Ministerpräsident auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds der Landesregierung namens der Landesregierung ohne Beschlussfassung des Kabinetts abgeben.

§ 24 (Geschäftsverkehr mit anderen Staatsorganen)

1

Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Landtag ist, soweit es sich um Angelegenheiten des Artikels 55 Abs. 1 LV handelt, dem Ministerpräsidenten vorbehalten; soweit es sich um Angelegenheiten des Artikels 55 Abs. 2 LV handelt, bleibt er grundsätzlich dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung überlassen. In wichtigen Fällen ist dem Ministerpräsidenten eine Abschrift zuzuleiten.

2

Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Bundestag ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Wird in Ausnahmefällen davon abgesehen, so ist dem Ministerpräsidenten gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

§ 25 (Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat)

1

Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundesrat wird von dem Ministerpräsidenten wahrgenommen. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Geschäftsverkehr der Mitglieder der Landesregierung und der Ministerien mit dem Bundesrat, soweit er sich auf die Ausschussarbeiten und die Europakammer (Artikel 52 Abs. 3 a GG) bezieht.

2

Der Schriftverkehr mit dem Bundesrat wird über das Ministerium für Bundesangelegenheiten geleitet; Abschrift zum dortigen Verbleib ist jeweils beizufügen.

3

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten ist dafür verantwortlich, dass alle Protokolle, Beschlüsse und sonstige Verhandlungsunterlagen des Bundesrates, der Europakammer und der Ausschüsse des Bundesrates beschleunigt der Staatskanzlei und den Ministerien übermittelt werden.

4

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten stellt sicher, dass die ihm im Rahmen von § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union über den Bundesrat zugeleiteten Unterlagen und Informationen in EU-Angelegenheiten unverzüglich an die fachlich zuständigen Ministerien und – in jeweils einer Ausfertigung – an die Staatskanzlei zur Aufnahme in die Zentrale Dokumentation in EU-Angelegenheiten weitergeleitet werden.

§ 26 (Verkehr zwischen Landes- und Bundesministerien)

Die Mitglieder der Landesregierung und die Ministerien verkehren mit den Mitgliedern der Bundesregierung und

den obersten Bundesbehörden unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Mitglieds der Landesregierung hinausgehen. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen sind dabei andere Ministerien, deren Zuständigkeit berührt ist, und in politisch bedeutsamen Fällen die Staatskanzlei zu beteiligen. Entsprechendes gilt für den Verkehr mit den Institutionen der Europäischen Union.

§ 27 (Referentenentwürfe)

1

Entwürfe von Regierungsvorlagen sollen vor der Verabschiedung durch die Landesregierung den Mitgliedern des Landtags oder seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht vorgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

2

Entwürfe von Rechtsverordnungen werden den Ausschüssen des Landtags grundsätzlich nicht zur Beratung vorgelegt, es sei denn, dass durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Verwaltungsvorschriften.

§ 28 (Gesetzesentwürfe)

1

Die von der Landesregierung beschlossenen Vorlagen werden vor dem Landtag durch das in der Sache zuständige Mitglied der Landesregierung vertreten; die Vertretung in den Ausschüssen des Landtags kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, auch durch Beauftragte des zuständigen Mitglieds der Landesregierung erfolgen. Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Mitglieder der Landesregierung anderer Auffassung sein sollten. Gegen die Auffassung der Landesregierung zu wirken, ist den Mitgliedern der Landesregierung, der Parlamentarischen Staatssekretärin oder dem Parlamentarischen Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben und allen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten untersagt, sofern nicht die Landesregierung im Einzelfall etwas anderes gestattet.

2

Bevor das Einverständnis zu wesentlichen Änderungen eines Gesetzesentwurfs der Landesregierung im Landtag oder seinen Ausschüssen erklärt wird, ist die Landesregierung zu befragen. Ist dieses aus Zeitmangel nicht möglich und doch eine Stellungnahme geboten, so soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Mitgliedern der Landesregierung gesucht werden; Einverständniserklärungen zu wesentlichen Änderungen mit Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft des Landes bedürfen der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers.

§ 29 (Vertretung im Bundesrat und in Europäischen Gremien)

§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat, in der Europakammer und in den Ausschüssen des Bundesrates. Die Vertretung in Organen und Gremien der Europäischen Union richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 30 (Kleine Anfragen)

Kleine Anfragen werden von der Staatskanzlei den zuständigen Ministerien zur Beantwortung zugeleitet; die Antwort erfolgt schriftlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Der Ministerpräsident ist von dem Inhalt der Antwort fünf Tage vor Absendung

an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu unterrichten. Die Absendung darf erst nach Freigabe der Antwort durch die Staatskanzlei erfolgen.

§ 31

(Ausfertigung der Gesetze und Verordnungen)

1 Die vom Landtag verabschiedeten Gesetze werden unverzüglich vom Chef der Staatskanzlei der Landesregierung vorgelegt. Die Landesregierung beschließt darüber, ob Bedenken gemäß Artikel 67 LV erhoben werden. Werden Bedenken nicht erhoben, beschließt die Landesregierung die Ausfertigung des Gesetzes und verfügt die Verkündung. Die Gesetze werden zunächst von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und etwa beteiligten Mitgliedern der Landesregierung, dann vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

2 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eines Mitglieds der Landesregierung werden von diesem, soweit jedoch der Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder der Landesregierung berührt wird, von den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung unterzeichnet.

3 Unter der Bezeichnung „Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ sollen – abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Landesregierung – nur der Ministerpräsident oder mit ihm das zuständige oder alle Mitglieder der Landesregierung zeichnen.

§ 32

(Teilnahme an Veranstaltungen)

1 Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung nehmen als offizielle Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung in der Regel nur an solchen Veranstaltungen teil, die nach ihrer politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzung für das gesamte Land von Bedeutung sind.

2 Das federführende Mitglied der Landesregierung unterrichtet den Ministerpräsidenten rechtzeitig über die in seinem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen größeren Veranstaltungen. Der Ministerpräsident entscheidet, ob er sich an der Veranstaltung beteiligt. Gegebenenfalls betraut er ein Mitglied der Landesregierung – in der Regel das federführende Mitglied – mit der Vertretung. Nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung kann er auch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär mit der Vertretung beauftragen.

3 Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Vertretung der Landesregierung einem teilnehmenden Mitglied der Landesregierung. Nimmt kein Mitglied der Landesregierung teil, so kann das zuständige Mitglied der Landesregierung die Vertretung der Landesregierung seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter, einer oder einem anderen Angehörigen des Ministeriums, der zuständigen Regierungspräsidentin oder dem zuständigen Regierungspräsidenten oder im Einzelfall der Leitung der fachlich und örtlich zuständigen Landesoberbehörde oder Landesmittelbehörde übertragen.

4 Finanzielle Unterstützungen zur Durchführung von Veranstaltungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und auch nur dann gewährt, wenn es sich um größere Veranstaltungen gemäß Absatz 1 handelt.

§ 33

(Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten)

1 Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich für die Dauer ihrer Amtszeit zur Angabe ihrer Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten. Die Angaben erfolgen beim Amtsantritt – bzw. erstmals binnen 6 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – GOLR –. Dabei ist das als **Anlage 2** zur GOLR beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Angaben sind bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach der erstmaligen Angabe zu aktualisieren.

Anlage 2

2 Die Angaben nach Absatz 1 werden nach den Bestimmungen der Agenda der Unabhängigen Kommission für die Prüfung der Angaben der Mitglieder der Landesregierung zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten – Ministerehrenkommission – (**Anlage 3** zur GOLR) verwahrt, geprüft und verwaltet.

Anlage 3

3 Unbeschadet von Absatz 1 Satz 4 sind wesentliche Änderungen der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten, die im Laufe der Amtszeit eintreten, binnen 6 Wochen dem für die Verwahrung der Unterlagen verantwortlichen Mitglied der Ministerehrenkommission mitzuteilen.

4 Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten von Dritten, für die das Mitglied der Landesregierung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 34

(Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch Mitglieder der Landesregierung in den Gelderwerb bezweckenden Unternehmungen)

1 Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich, die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nach Artikel 64 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung nicht anzunehmen.

2 Genehmigungen zur Beibehaltung der Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer in Absatz 1 genannten Unternehmung (Artikel 64 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung) werden nicht erteilt.

3 Unberührt bleiben Mitgliedschaften nach § 18 Landesministersgesetz. Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich jedoch, die Wahl in ein Gremium im Sinne des § 18 Landesministersgesetz nur nach Billigung durch die Landesregierung anzunehmen.

§ 35

(Ausführungsbestimmungen zu § 15 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Der Ministerpräsident und die übrigen Mitglieder der Landesregierung erfüllen Auskunftersuchen nach § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG), soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, gegenüber dem Landesrechnungshof. Die Ministerehrenkommission kann gemäß § 5 Satz 1 der Anlage 3 zur GOLR mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds der Landesregierung dem Landesrechnungshof die notwendigen Auskünfte erteilen.

Die persönliche Auskunftspflicht bleibt daneben bestehen.

§ 36

(Ausführungsbestimmungen zu § 17 Korruptions- bekämpfungsgesetz)

1

Die Mitglieder der Landesregierung geben gemäß § 17 Satz 1 KorruptionsbG dem Ministerpräsidenten spätestens 6 Wochen nach ihrem Amtsantritt und jeweils zum 30. Juni Auskunft nach Maßgabe der **Anlage 4** zur GOLR. Darüber hinaus informieren sie den Ministerpräsidenten, sofern sich eine Veränderung hinsichtlich der nach Satz 1 anzuzeigenden Sachverhalte ergeben hat. **Anlage 4**

2

Die Angaben des Ministerpräsidenten und der Mitglieder der Landesregierung nach § 17 Satz 1 KorruptionsbG werden in der für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Form veröffentlicht (Handbuch des Landtags/Internet).

Anlage 1**Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

(§ 2 Abs. 3 und Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GOLR -)

§ 1**(Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung)**

1

Aufgabe der Kabinettausschüsse ist es, Entscheidungen des Kabinetts vorzubereiten.

2

Vorsitzender der Kabinettausschüsse ist der Ministerpräsident. Er bestimmt die Stellvertretung durch ein Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitz kann auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen werden (Beauftragte Vorsitzende oder Beauftragter Vorsitzender).

3

Die Geschäfte der Kabinettausschüsse werden von der Staatskanzlei geführt. Der Ministerpräsident kann die Geschäftsführung auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 2**(Mitgliedschaft)**

Ständige Mitglieder eines Kabinettausschusses sind die Mitglieder der Landesregierung, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Mitglieder der Landesregierung werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände beraten werden, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Über die Hinzuziehung von Mitgliedern der Landesregierung, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, soll nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Tagesordnung entschieden werden.

§ 3**(Vorbereitung der Sitzungen)**

Die Sitzungen der Kabinettausschüsse sollen durch interministerielle Besprechungen sachlich vorbereitet werden; in diesen Besprechungen sind die Staatskanzlei und die Ministerien der ständigen Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses und, falls erforderlich, weitere Ministerien vertreten. Soweit interministerielle Arbeitseinheiten bestehen, sollen sie die sachliche Vorbereitung übernehmen; die Staatskanzlei ist zu beteiligen.

§ 4**(Einberufung und Tagesordnung)**

1

Tagesordnungen sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Kabinettausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei festgelegt.

2

Die Staatskanzlei veranlasst die Übermittlung der Einladungen nebst Tagesordnung an die ständigen Mitglieder und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher sowie andere Personen, die regelmäßig hinzu-

gezogen werden. Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind, erhalten Einladungen und Tagesordnungen nachrichtlich.

§ 5 (Vorlagen)

1

Kabinettausschussvorlagen leiten die Mitglieder der Landesregierung dem Chef der Staatskanzlei im Original mit den erforderlichen Abdrucken mindestens eine Woche vor der Beratung zu. Die Staatskanzlei übermittelt die Kabinettausschussvorlagen unverzüglich an die Mitglieder des Kabinettausschusses und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung sowie – nachrichtlich – an die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher und andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden.

2

Durch den Ministerpräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Verteilung von Vorlagen auf Mitglieder der Landesregierung, die Mitglied des Kabinettausschusses sind, beschränkt werden.

3

Die Anzahl der Abdrucke kann der Chef der Staatskanzlei – generell oder für einzelne Kabinettausschüsse – festlegen.

§ 6 (Teilnahme an den Sitzungen)

1

An den Sitzungen der Kabinettausschüsse nehmen die ständigen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, ferner der Chef der Staatskanzlei und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher, im Verhinderungsfall die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, die Vertreterin oder der Vertreter des Chefs der Staatskanzlei und der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie die jeweilige Schriftführerin oder der jeweilige Schriftführer teil. Die Kabinettausschüsse können in Ausnahmefällen andere Personen regelmäßig hinzuziehen.

2

Jedes Mitglied der Landesregierung hat das Recht, an den Sitzungen der Kabinettausschüsse persönlich teilzunehmen. Der Ministerpräsident kann die Teilnahme auf ständige Mitglieder beschränken. Die oder der Stellvertretende oder die oder der Beauftragte Vorsitzende kann die Teilnahme auf Mitglieder der Landesregierung beschränken.

3

Ständige Mitglieder des Kabinettausschusses und hinzugezogene Mitglieder der Landesregierung können sich von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär begleiten lassen. Hält ein ständiges Mitglied des Kabinettausschusses oder ein hinzugezogenes Mitglied der Landesregierung ausnahmsweise die Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterhalb der Staatssekretär-Ebene für erwünscht, ist dies dem Chef der Staatskanzlei unter Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen; über die Zulassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Sitzung und die Dauer der Teilnahme entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 7 (Sitzungsniederschrift)

1

Über die Sitzungen der Kabinettausschüsse werden in der Regel Niederschriften in der Form von Kurzprotokollen erstellt; sie unterliegen den gleichen Vertraulichkeitsgrundsätzen wie die Niederschriften über Kabinettsitzungen.

2

Vor der Versendung der Niederschriften holt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Zustimmung der oder des Vorsitzenden sowie des Chefs der Staatskanzlei ein.

3

Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten nachrichtlich die Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher. Andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden, sind auf Wunsch in geeigneter Weise zu unterrichten.

4

Die Verteilung der Niederschriften kann auf Mitglieder der Landesregierung, die ständige Mitglieder der Kabinettausschüsse sind, beschränkt werden.

5

Der Finanzministerin oder dem Finanzminister sind alle Vorschläge, Berichte und sonstige Unterlagen der Kabinettausschüsse vor einer Übersendung an das Kabinett zuzuleiten, bei finanziellen Auswirkungen für die Kommunen auch der Innenministerin oder dem Innenminister, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, darin ihre oder seine abweichende Auffassung, Gegenvorschläge oder Widerspruch vortragen zu können.

Anlage 2

**Formblatt zur
Angabe der Vermögensverhältnisse und
der externen Tätigkeiten**

A) Beteiligungen an Unternehmen; Wertpapiervermögen

1. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (außer Aktiengesellschaften)

Name und Sitz	Rechtsform	Anteil in %	ggf. letzte Dividende (Jahr, Höhe)
------------------	------------	-------------	--

2. Weitere finanzielle Beteiligungen

2.1 Aktien

Unternehmen	Anzahl der Aktien	Gegenwartswert ¹⁾	insgesamt
-------------	-------------------	------------------------------	-----------

2.2 Sonstige Wertpapiere

Art der Wertpapiere	Anzahl	Gegenwartswert ²⁾	insgesamt
---------------------	--------	------------------------------	-----------

B) Treuhänderisch gehaltenes Vermögen

Treugeber/in	Art des Vermögens	Wert des Vermögens ³⁾
--------------	-------------------	----------------------------------

¹⁾ Hier ist der amtliche Mittelkurs der Aktie zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

²⁾ Bei (noch) nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Kursnotiz des amtlichen Kursblattes bzw. der Börsenzeitung am 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

³⁾ Zur Feststellung des Wertes bedarf es nicht der Bewertung durch Sachverständige; falls eigene Schätzungen nicht ausreichen, können Zweifelsfälle im Rahmen der Erörterung mit den Mitgliedern der Ministerehrenkommission ausgeräumt werden.

C) Grundvermögen

- Grundstücksbezeichnung:
- Eigentumsanteil in %:
- Verkehrswert/Verkaufspreis nach objektiven Kriterien⁴⁾:
- abzüglich bestehender Belastungen:

D) Externe Tätigkeiten

1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung
 - Einrichtung:
 - Funktion:
 - Entgelt:
 - Abführung an das Land in Höhe von (§ 18 Abs. 1 Landesministergesetz):
 - Selbstbehalt in Höhe von:
2. Nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit (Artikel 64 Abs. 2 Satz 2 LV):
3. Andauernde Einkünfte bzw. vermögenswerte Vorteile aus früherer Berufs- oder Amtstätigkeit
4. Funktionen⁵⁾ in Parteien und Vereinen
 - 4.1 Parteiämter:
 - Bezeichnung der Partei:
 - Funktion in der Partei:
 - 4.2 Vereinsämter:
 - Name des Vereins:
 - Funktion im Verein:
 - Ggfls. Entgelt (Aufwandsentschädigung):
5. Sonstige ehrenamtliche Funktionen⁶⁾
 - Name der Organisation:
 - Funktion:
 - Ggfls. Entgelt (Aufwandsentschädigung):

E) Berufstätigkeit des Ehegatten

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Datum

Unterschrift

⁴⁾ Auch hier bedarf es keiner Bewertung durch Sachverständige; vielmehr sollte der „Verkaufspreis“ angegeben werden, zu dem die Immobilie nach eigener Einschätzung auf Grund objektiver Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Alter und Erhaltungszustand der Gebäude etc. verkauft werden würde, die bestehenden Belastungen sind daher als „Abzugsposten“ gesondert anzugeben.

⁵⁾ Mit „Funktionen“ sind „Ämter“ gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

⁶⁾ Auch hier sind nur Tätigkeiten gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

Anlage 3

**Agenda
der
Unabhängigen Kommission für die Prüfung
der Angaben der Mitglieder der Landesregierung
zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten
(Ministerehrenkommission)**

**§ 1
(Aufgabe)**

Die Ministerehrenkommission verwahrt, prüft und verwaltet die Angaben, die die Mitglieder der Landesregierung gemäß § 33 GOLR zu ihren Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten erklären.

**§ 2
(Zusammensetzung; Verpflichtung zur Vertraulichkeit)**

1

Die Ministerehrenkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mit ihrem Einvernehmen durch den Ministerpräsidenten berufen werden. Diese sind Amtsträger im Sinne von Artikel 34 Grundgesetz, § 839 BGB und unentgeltlich tätig. Sie erhalten Reisekosten unter sinnge-
mäßiger Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften und Ersatz ihrer Auslagen.

2

Die Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission endet mit dem Tode, dem Austritt des Mitgliedes und mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Austritt ist gegenüber dem Ministerpräsidenten schriftlich zu erklären. Eine erneute Berufung ist zulässig. Im Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission bleibt ihre Pflicht zur Rückgabe der Angaben und zur Verwahrung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 bestehen.

3

Vorbehaltlich der §§ 4 Abs. 2 sowie 5 ist jedes Mitglied der Ministerehrenkommission verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihm zugänglich gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung zu wahren.

**§ 3
(Verwahrung der Angaben)**

Ein vom Ministerpräsidenten mit seinem Einvernehmen hierzu berufenes Mitglied der Ministerehrenkommission nimmt die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung vertraulich entgegen, verwahrt sie und macht sie den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise vertraulich zugänglich.

**§ 4
(Prüfung der Angaben)**

1

Die Mitglieder der Ministerehrenkommission prüfen die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung auf ihre Richtigkeit und auf

etwaige Interessenkonflikte mit dem Amt. Sie können hierzu mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Rücksprache nehmen.

2

Zu rechtlichen Vorfragen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen der Angaben zu

- lit. B (treuhänderisch gehaltenes Vermögen),
- lit. D 1 (Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung) sowie
- lit. D 2 (nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit) der Anlage 2 zur GOLR betreffen, kann die Ministerehrenkommission von einem von dem Ministerpräsidenten benannten Mitarbeiter der Staatskanzlei, in der Regel der Justitiar und seine Stellvertretung, eine rechtliche Stellungnahme erbitten. Die Einholung der rechtlichen Stellungnahme setzt das Einverständnis des betroffenen Mitglieds der Landesregierung bzw. des Ministerpräsidenten voraus, sofern seine Angaben den Gegenstand der Stellungnahme bilden. Der Mitarbeiter der Staatskanzlei unterliegt insofern der Pflicht zur Vertraulichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3. Er übermittelt seine Stellungnahme an die Ministerehrenkommission, die wiederum diese an das jeweilige Mitglied der Landesregierung bzw. an den Ministerpräsidenten weiterleitet, soweit dieser betroffen ist. Die Ministerehrenkommission ist an die Stellungnahme weder gebunden noch besteht eine Pflicht zur Erläuterung, aus welchen Gründen sie einer Stellungnahme nicht folgt.

3

Über das Ergebnis der Prüfung, das einstimmig sein oder unterschiedliche Prüfergebnisse der einzelnen Mitglieder der Ministerehrenkommission enthalten kann, wird das betroffene Mitglied der Landesregierung unterrichtet. Die Unterrichtung umfasst auch die einstimmigen oder die jeweils unterschiedlichen Empfehlungen der Mitglieder der Ministerehrenkommission zur Behandlung der Vermögensbestandteile und zu den externen Tätigkeiten des betroffenen Mitglieds der Landesregierung.

§ 5

(Informationsweitergabe)

Das Ergebnis der Prüfung, die Empfehlungen und die zugrunde liegenden Angaben kann die Ministerehrenkommission nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Dritten bekannt geben. Unberührt bleibt das Recht der Ministerehrenkommission, den Ministerpräsidenten über nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung über die Prüfung der Angaben nach § 4 zu unterrichten. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ministerehrenkommission und dem Ministerpräsidenten nicht ausräumen, die seine Anzeige gegenüber der Ministerehrenkommission betrifft, so kann die Ministerehrenkommission zwei Mitglieder der Landesregierung, die der Ministerpräsident benennt, hierüber unterrichten.

§ 6

(Rückgabe der Angaben; Verwahrung von Unterlagen)

1

Der Ministerehrenkommission ist das Ende der Amtszeit eines Mitglieds der Landesregierung anzuzeigen. Das für die Verwahrung der Unterlagen verantwortliche Mitglied (§ 3) übersendet danach unverzüglich die Angaben der Vermögensverhältnisse und externer Tätigkeiten einschließlich gefertigter Kopien an das ausgeschiedene Mitglied der Landesregierung. Ent-

sprechendes gilt im Falle der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten (§ 2 Abs. 2 Satz 1).

2

Die Ministerehrenkommission ist verpflichtet, weitere Unterlagen, die sie selbst erstellt bzw. die ihr zugehen und die nicht unter Absatz 1 fallen, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren, die auf das Ausscheiden des Mitglieds aus der Landesregierung folgt. Entsprechendes gilt für Unterlagen, die den Ministerpräsidenten betreffen. Die gleiche Frist zur Aufbewahrung gilt für den Mitarbeiter der Staatskanzlei im Sinne des § 4 Abs. 2.

§ 7

(Sonstige Bestimmungen)

Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Angabe von Vermögensverhältnissen oder externer Tätigkeiten durch Mitglieder der Landesregierung sowie den Datenschutz betreffen, bleiben unberührt.

§ 8

(Änderung der Agenda)

Änderungen dieser Agenda bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Landesregierung und des Einvernehmens aller Mitglieder der Ministerehrenkommission.

Anlage 4
zur Geschäftsordnung der Landesregierung (GO LR)

Formblatt zur
Abgabe der Erklärung nach § 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz

1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

a) ausgeübter Beruf:

b) Beraterverträge:

Lfd. Nr.	Vertragspartner	Vertragsbeginn
1.1		
1.2		

2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Firma und Sitz	Beginn der Mitgliedschaft
2.1			
2.2			

3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Bezeichnung des Aufgabenbereichs sowie der Behörde bzw. Einrichtung	Beginn der Mitgliedschaft
3.1			
3.2			

4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Lfd. Nr.	Art der Mitgliedschaft	Name und Sitz des Unternehmens	Beginn der Mitgliedschaft
4.1			
4.2			

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Funktion	Name und Sitz des Vereins bzw. der vergleichbaren Mitgliedschaft	Beginn der Mitgliedschaft
5.1			
5.2			

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

(Datum)

(Unterschrift)

20020

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des
Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien v. 26. 4. 2005
– IR 12.02.06 –

Gliederung

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Korruption
- 1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche
- 1.4 Korruptions-Indikatoren

2 Personalwesen

- 2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation
- 2.2 Kontrollmechanismen
- 2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
- 2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten
- 2.5 Aus- und Fortbildung
- 2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachts
- 2.7 Hinweise auf weitere Regelungen
 - 2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken
 - 2.7.2 Nebentätigkeiten

3 Vergabeverfahren

- 3.1 Informationsstelle und Vergaberegister
- 3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung
- 3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren / Meldung an die Informationsstelle
- 3.4 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte
- 3.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- 3.6 Vier-Augen-Prinzip
- 3.7 Sicherungskopie der Angebote
- 3.8 Hinweise auf weitere Vergaberegelnungen
- 3.9 Anzeigepflicht nach § 16 KorruptionsbG

4 Sponsoring

5 Anwendungsempfehlung

6 Aufhebungsvorschrift

1

Allgemeines

1.1

Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die in § 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG – GV. NRW. 2005 S. 8/SGV. NRW. 20020) vom 16. Dezember 2004 genannten Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs. Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

1.2

Korruption

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen

unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung
- § 299 f StGB Bestechung /Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue

1.3

Korruptionsgefährdete Bereiche

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere die Bereiche (auch in rechtlich selbständigen Organisationen wie Tochtergesellschaften), in denen

- Aufträge vergeben werden,
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder andere Verwaltungsakte erlassen werden,
- Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden,
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden,
- Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden,
- häufige Außenkontakte stattfinden.

1.4

Korruptions-Indikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.),
- Geltungssucht,
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,

- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin/des Antragstellers oder des Bieters,
- unerklärlich hoher Lebensstandard.

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- fehlende oder schwer verständliche Vorschriften.

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen.

2

Personalwesen

2.1

Führungsverantwortung, Personalrotation

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein „Klima“ verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.

Sie kennen die Dienstposten, die einer Korruptionsgefährdung unterliegen. Für diese Dienstposten soll, soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar, ein Personal-konzept entwickelt werden, in dem jeweils feste Verwendungszeiten festgelegt sind, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten. Andernfalls oder sofern die festgelegten Verwendungszeiten für einzelne Dienstposten oder spezielle Fachbereiche aus sachlichen Gründen überschritten werden, machen sie diese Gründe aktenkundig und teilen dies gemäß § 21 KorruptionsbG der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Sie sorgen in diesen Fällen für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht. Dies gilt insbesondere dort, wo Fachwissen auf wenige Beschäftigte (z.B. spezialisiertes Personal oder in Kleindienststellen) konzentriert ist oder tarifrechtliche Hindernisse einer geplanten Rotation entgegen stehen.

2.2

Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie z.B.:

- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung durch z.B.:
 - intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen „Meilensteinen“ im Vorgangsablauf),
 - Wiedervorlagen,
 - Überprüfung der Ermessensausübung,
 - Einrichtung von Innenrevisionen,
- Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o.ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der IT (automatische Erfassung von Auffälligkeiten),
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips auch über den Vergabebereich hinaus,
- Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Trennung der Verfahrensabläufe – Planung, Vergabe, Abrechnung –, rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige

Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).

2.3

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2.4

Sensibilisierung der Beschäftigten

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor.

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wachzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen.

Dazu gehören:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- Umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. über das Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,
- Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstoides bzw. der Verpflichtung,
- ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,
- interne Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,
- Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

2.5

Aus- und Fortbildung

Korruptionsverhütung und -verfolgung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein; Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsverhütung und -verfolgung sind angemessen zu behandeln.

2.6

Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1 KorruptionsbG unverzüglich zu unterrichten. Statt dessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe **Anlage 1**).

Die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1 KorruptionsbG hat frühestmöglichst – ggf. mit Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – dem Landeskriminalamt anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die zuständige Schwerpunktsstaatsanwaltschaft (Bielefeld, Bochum, Köln, Wuppertal) bleibt unbenommen.

Anlage 1

Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.

§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.

Alle Stellen nach Nr. 1.1 haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

2.7

Hinweise auf weitere Regelungen

Besonderes Augenmerk ist in korruptionsgefährdeten Bereichen auf folgende Vorschriften zu richten:

2.7.1

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Gemäß § 76 LBG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dürfen Beamtinnen und Beamte – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlauben die VV zu § 76 LBG die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikeln oder die sozialadäquate Bewirtung. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten bzw. der/des vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Angestellten- und Arbeitsverhältnis (siehe im Einzelnen § 10 BAT, § 12 MTArb.).

2.7.2

Nebentätigkeiten

Bei Nebentätigkeiten (siehe im Einzelnen §§ 67 ff. LBG und die dazu ergangenen Nebentätigkeitsverordnungen bzw. § 11 BAT bzw. § 13 MTArb.) muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

Für Nebentätigkeitsgenehmigungen gilt:

- Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen möglich,
- Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beein-

trächtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

3

Vergabeverfahren

3.1

Informationsstelle und Vergaberegister

Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Informationsstelle eingerichtet, die ein Vergaberegister führt.

Anschrift:

Informationsstelle und Vergaberegister
Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)
40190 Düsseldorf
Tel.: 02 11/49 72-23 42
Fax: 02 11/49 72-23 77

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Abschnitt 2 des KorruptionsbG NRW geregelt.

Der erforderliche Datenaustausch soll in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen zum Verfahren und Datenaustausch sind im Internetportal der KBSt-VOL unter www.vergabe.nrw.de abrufbar.

3.2

Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung

Potentielle Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldeverpflichtung und Anfragemöglichkeit gemäß KorruptionsbG aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren, ausgenommen Freihändige Vergaben bis 10.000,- Euro, ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß **Anlage 2** (Eigenerklärung) abzugeben.

Anlage 2

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort der Informationsstelle nach § 9 Abs. 1 KorruptionsbG kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.

3.3

Ausschluss vom Vergabeverfahren/Meldung an die Informationsstelle

Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befaste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. Bei schweren Verfehlungen gemäß § 5 KorruptionsbG ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Auch in diesen Fällen erfolgt aber eine Meldung an die Informationsstelle.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der Informationsstelle sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls einzubeziehen. Bei den Letzteren können u.a. Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Vor der Meldung an die Informationsstelle ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu den Tatsachen, die für die Meldung relevant sind, sowie nach § 4 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW zu geben, im Falle eines Vergabeausschlusses vor der Entscheidung über den Ausschluss.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

3.4

Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte

Die Regelungen der Nrn. 3.1, 3.2, 3.3, 3.7 und ggf. 3.5 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die für den Bund oder Dritte ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

3.5

Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nr. 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, S. 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafanordnungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

3.6

Vier-Augen-Prinzip

§ 20 KorruptionsbG schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vor. Darüber hinaus ist das Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart in Nr. 1.4 VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt) geregelt.

Bei Beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe / Verhandlungsverfahren kann die zu beteiligende Person die Bewerbervorschlagslisten ergänzen; über Ergänzungen dürfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefällen informiert werden.

3.7

Sicherungskopie der Angebote

Auf folgende weitere Möglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

Dabei empfiehlt sich die folgende Verfahrensweise: Der Bieter fügt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes – jeweils ggf. mit Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen –, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, bei.

In der Öffnungsverhandlung/im Eröffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeöffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben.

Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Öffnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z.B. Rechenfehler/Einbeziehung eines Nebenangebotes), sind die Gründe für die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen. Das geöffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prüfen.

Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass

- diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist,
- deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und
- im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zur Folge haben, wenn die Abweichungen dem Bieter zuzurechnen sind.

Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fällen bei Ausschreibungen mit einem Auftragswert über 25.000 Euro und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) durchzuführen. Die Intention der Korruptionsprävention ist dabei mit Belangen der Ökonomie und Effizienz von Verwaltung und Bietern abzuwägen.

3.8

Hinweise auf weitere Vergaberegungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbücher) soweit nicht im Rahmen von Experimentierklauseln hiervon befreit wurde. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

3.9

Anzeigepflicht nach § 16 KorruptionsbG

Nach § 16 KorruptionsbG zeigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 7 KorruptionsbG die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen.

Für die Anzeigen an den Landesrechnungshof stehen Formulare zur Verfügung, welche die gemäß § 16 KorruptionsbG erforderlichen Angaben vorsehen.

Stellen, die an das Landesverwaltungsnetz angeschlossen sind, geben die Anzeigen nach § 16 KorruptionsbG gegenüber dem Landesrechnungshof mittels elektronischer Datenübermittlung ab. Die hierfür zu verwendenden Formulare sind im Intranet der Landesverwaltung unter <http://lv.vergabeanzeige.nrw.de/> zu erreichen.

Stellen, die nicht an das Landesverwaltungsnetz angeschlossen sind, geben die Anzeigen nach § 16 KorruptionsbG gegenüber dem Landesrechnungshof schriftlich ab. Die hierfür zu verwendenden Formulare sind im Internet unter <http://www.vergabeanzeige.nrw.de/> zu erreichen.

Hinweis:

Den Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs stehen für die Anzeige nach § 16 KorruptionsbG an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW Formulare zur Verfügung, die ebenfalls bei den vorgenannten Internet-/Intranetadressen zu erreichen sind.

4

Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-Vertrag/Sponsorship), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind. Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei / Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen.

Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau benannt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).
- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.

- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
- Wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindermaßnahmen die gesponserten Leistungen mit.

Die vorstehenden Leitlinien zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art. 16 LVerf NRW) abgestimmten ergänzenden Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt.

5

Anwendungsempfehlung

Den in § 1 KorruptionsbG genannten Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs wird – soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht – empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

6

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 12.04.1999 (SMBl. NRW. 20020) in der Fassung vom 23.01.2004 wird aufgehoben.

Anlage 1 (zu Nr. 2.6 des Erlasses)

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.3 (Moderne Verwaltung)
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-01

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4972-0

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 871-01
innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8792-349 oder -235

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 101
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8618-50

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I 1
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 855-3361

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 5867-40

Ministerium für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 323
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 896-4104

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 3843-0

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I-4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4566-222

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-02

Anlage 2 (zu Nr. 3.2 des Erlasses)

Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

¹ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Beste-

- chung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
 4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

20026

**Sonderregelung für den Bereich der
behördlichen Datenschutzbeauftragten
bei den Polizeibehörden und
-einrichtungen (PB/PE) des Landes
Nordrhein-Westfalen
(DSB-Richtlinie-Polizei)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 5. 2005
– 44.57.03.01(1802/1) –

Die besondere Aufgabenstellung im Polizeibereich des Landes Nordrhein-Westfalen erfordert die nachfolgenden zusätzlichen Hinweise ergänzend zu dem RdErl. d. IM vom 12.12.2000 (SMBI. 20026):

Grundsätzlich gelten die im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) enthaltenen Vorschriften auch im Bereich der Polizei. Spezialgesetzliche Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich z. B. im Polizeigesetz NRW, in der Strafprozessordnung, dem Landesbeamtengesetz NRW. Diese bereichsspezifischen Regelungen gehen wegen ihrer Spezialität dem DSG NRW vor.

1**Bestellung**

Die Bestellung zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) richtet sich nach den Bezugserlassen und ist nicht mitbestimmungspflichtig. (Ausnahme: Bei der Einstellung für die Funktion des DSB und bei Versetzungsverfahren gelten die üblichen Mitbestimmungsrechte.) Der zu bestellende Vertreter des DSB sollte in der Regel aus dem Polizeibereich kommen.

2**Stellung**

Dem DSB ist

- Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,
- jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
- Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird.

Die Einsicht in Personalakten, ärztliche Unterlagen, Beihilfeakten und Sicherheitsvorgänge ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Im Hinblick darauf, dass in PB/PE regelmäßig Verschlussachen gemäß Verschlussachenanweisung (VSA) bearbeitet werden, ist der DSB zum Zugang zu Verschlussachen bis zur Geheimhaltungsstufe GEHEIM zu ermächtigen.

Die Art und Weise der Ausübung seiner Kontrollrechte obliegt dem DSB.

3**Anforderungsprofil**

Zur Wahrnehmung der Funktion sind Kenntnisse der polizeilichen Organisationsstrukturen und Abläufe erforderlich.

4**Aufgaben und Befugnisse**

Der DSB ist durch geeignete Maßnahmen am Informationsfluss innerhalb der PB/PE umfassend zu beteiligen. Dazu gehören z.B. die Kenntnisnahme von Vorgängen mit datenschutzrechtlicher Relevanz, die Einbindung in den Verteiler, Errichtung einer funktionsbezogenen E-Mail-Adresse ebenso wie regelmäßige Teilnahme an

Besprechungen der Führungsebene und turnusmäßige Besprechungen mit der Behördenleitung. Im Zweifel ist er zu beteiligen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben alle Beschäftigten der PB/PE mit dem DSB vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, ist der DSB bei der Einführung neuer Verfahren oder Änderungen bestehender Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Dazu gehören u. a. auch die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, Einrichtung von Technikräumen, Umzügen usw..

5**Verfahrensverzeichnis**

Aufgrund sich ständig ändernder technischer Entwicklungen hat der Gesetzgeber auf eine Legaldefinition des Begriffs „Verfahren“ verzichtet. Daher gilt jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als Verfahren im Sinne des DSG NRW. Insbesondere hier sind die Grundsätze der Datenvermeidung, Datensparsamkeit und der Zweckbindung zu beachten. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 DSG NRW zu treffen. Das Verfahrensverzeichnis soll die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten transparent darstellen und dient sowohl der Selbstkontrolle der Behörde als auch der Wahrung gesetzlich garantierter Rechte betroffener Personen.

Das Verfahrensverzeichnis als Beschreibung des einzelnen Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 DSG NRW ist grundsätzlich bereits im Rahmen der Verfahrensplanung dem DSB vorzulegen. Dabei ist die Verwendung des mit Erlass des IM NRW vom 06.08.2001, IV D 4 -8484- eingeführten Formulars für das Verfahrensverzeichnis verbindlich.

Die Führung des behördlichen Verfahrensverzeichnisses obliegt dem DSB. Er gewährt gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 32a Abs. 3 DSG NRW jeder Person Einsicht in das Verfahrensverzeichnis.

6**Vorabkontrolle**

Im Rahmen der Vorabkontrolle durch den DSB obliegt diesem u. a. die Aufgabe, die Angaben aus dem vorgelegten Verfahrensverzeichnis mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Dazu ist der Zugang zum Verfahren sicherzustellen. Der DSB arbeitet mit dem behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten vertrauensvoll zusammen (vgl. IT-Sicherheitsleitlinie NRW, eingeführt mit Erlass IM NRW vom 17.03.2003, 47 – 847). Auf die Aussagen zur Aufgabenwahrnehmung der DSB im Rahmen der Vorabkontrolle von Sicherheitskonzepten nach § 10 DSG NRW im RdErl. d. IM vom 12.12.2000 – I A 5 – 1.2.4. wird hingewiesen.

7**Auskunftersuchen/Akteneinsicht**

Auskunftersuchen und Anträge auf Akteneinsicht gem. § 18 DSG NRW von betroffenen Personen über ihre bei der Polizei gespeicherten personenbezogenen Daten können unter Beachtung des § 32a Abs. 2 S. 3 DSG NRW durch den DSB beantwortet werden, zumindest ist er zu beteiligen. In Frage kommende Organisationseinheiten legen auf Anforderung entsprechende Stellungnahmen vor.

Alle anderen Auskunftersuchen aus dem Datenbestand der PB/PE und/oder Anträge auf Akteneinsicht (durch Polizeibehörden, öffentliche, nicht öffentliche Stellen/Personen) werden von den zuständigen Stellen bearbeitet. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. PolG NRW, POG NRW, VwVfG NRW) bzw. das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) zu beachten.

In Zweifelsfällen ist der DSB von der zuständigen Stelle zu beteiligen.

8

Anträge auf Löschung/Vernichtung personenbezogener Daten

Bei der Entscheidung über Anträge auf Löschung/Vernichtung personenbezogener Daten ist der DSB zu beteiligen.

9

Beschwerden

Beschwerden betroffener Personen, die auch die Art der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei zum Gegenstand haben, sind dem DSB vor Abgang des Antwortschreibens zur Mitzeichnung vorzulegen.

10

Datenverarbeitung im Auftrag

Alle in den PB/PE mit der Vergabe von Aufträgen (einschließlich Leasing-, Wartungs- und Anschlussverträgen) an Externe befassten Stellen haben frühzeitig unter Hinzuziehung des DSB zu prüfen, ob damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist. Über den Umfang der Datenverarbeitung im Auftrag gem. § 11 DSGVO NRW, die Verantwortung und die Kontrollbefugnisse des DSB sind vertragliche Regelungen zu treffen.

Ist beabsichtigt, Fremdpersonal einzusetzen, sind Art und Umfang ggf. erforderlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen mit dem DSB abzustimmen.

Die in diesem Erlass verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

7131

**Zusammenstellung
anlagenspezifischer Daten**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 4. 5. 2005

Bekanntmachung der Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten (§ 15 Abs. 3 BetrSichV), die eine zugelassene Überwachungsstelle als Prüfstelle im Sinne des § 17 Abs. 5 S. 1 GPSG gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen (ZÜSV NRW) vom 18.01.2005 (GV. NRW. 2005 S. 21) als Anlagendatei mindestens zu führen hat.

Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten (§ 15 Abs. 3 BetrSichV)**1. Allgemeine Angaben zu Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte**

- Betreiber
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach PLZ
 - Postfach Nr.
- Eigentümeranschrift (Nur ausfüllen, falls abweichend vom Betreiber)
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach PLZ
 - Postfach Nr.
- Standort der Anlage/des Gerätes
 - Anlagen/Geräteanschrift
 - Name1
 - Name2
 - Strasse + Nr.
 - PLZ
 - Ort
 - Anlage zum Betrieb an wechselnden Orten, z.B. nach Anhang 5 Nr. 13 Abs. 3 BetrSichV
- Betriebsinterne Bezeichnung (sofern vorhanden)

2. Aufzugsanlagen**2.1 Stammdaten "Aufzugsanlage"****2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen**

- Aufzugsart (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Aufzug nach 95/16/EG
 - Aufzug nach 98/37/EG - Anhang IV Buchst. A Nr. 16 (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Fassadenaufzug
 - Behindertenaufzug
 - Personen-Umlaufaufzug
 - Bauaufzug mit Personenbeförderung
 - Mühlen-Bremsfahrstuhl
- Anlage wurde am 1.1.2003 bereits betrieben (Ja/Nein)
- Hersteller
- Typ (Auswahlfeld mit Freitext) (Feld kann frei bleiben.)
- Fabrikationsnummer
- Baujahr
- Tragfähigkeit (kg)
- Geschwindigkeit (m/s)
- Förderhöhe/Fahrbahnlänge (m)

2.1.2 Besondere Angaben zu technischen Einrichtungen

- Fahrkorb vorhanden (Ja/Nein)
- Ex-geschützte Anlage (Ja/Nein)

2.2 Prüfbericht "Aufzugsanlage"

- Anlagenidentifikation (Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 2.1 geliefert wird.)
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Hauptprüfung.)
- Art der Prüfung (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung

3. Druckanlagen**3.1 Stammdaten "Druckanlage"****3.1.1 Grunddaten für alle Druckanlagen**

- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage
 - Leitungsanlage

3.2 Prüfbericht "Druckanlage"

- Anlagenidentifikation (Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 2.1 geliefert wird.)
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
- Art der Prüfung (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung

4. Druckgeräte**4.1 Stammdaten "Druckgeräte"****4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte**

- Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage) (Dieses Feld muss erst nach Umstellung der Betriebsvorschriften auf die BetrSichV, spätestens am 31.12.2007, ausgefüllt werden.)
- Art des Gerätes (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Behälter für die Lagerung
 - Behälter für einen verfahrenstechnischen Prozess
 - Behälter für innerbetrieblichen Transport
 - Dampferzeuger
 - Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung
 - Füllanlage
 - Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion (nur mit eigener Prüfpflicht)

- Druckhaltendes Ausrüstungsteil (nur mit eigener Prüfpflicht)
- Hersteller
- Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext) (Feld kann frei bleiben.)
- Herstellernummer
- Baujahr
- Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahl mit Freitext)
- Druckgerät wurde am 1.1.2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) (Bei Geräten, die erst nach dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.)
- Ex-Anlage (Ja/Nein)
- Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leichtentzündlich
 - Hochentzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min., max.)
 - Volumen (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)

4.1.2 Allgemeine Angaben für alle Druckgeräte

- Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil
- Besondere Beanspruchung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Keine
 - Schwellbeanspruchung
 - Spannungsrisskorrosion
 - Zeitstandsbelastung

4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

4.1.3.1 Gemeinsame Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

- Zulässige Feuerungswärmeleistung (MW)
- Heizfläche (m²)
- Feuerungsmittel: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Heizöl EL
 - Heizöl S
 - Stadtgas
 - Erdgas
 - Flüssiggas
 - Biogas
 - Elektrisch
 - Abgasbeheizt
 - Festbrennstoff (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Braunkohle
 - Holz

- ▣ Kohlenstaub
 - ▣ Steinkohle
 - ▣ Torf
- Abfallverbrennung

4.1.3.2 Dampferzeuger

- Zulässige Dampferzeugung (t/h)
- Zulässige Heißdampftemperatur (°C)
- Wasserinhalt bis NW (1)

4.1.3.3 Heißwassererzeuger

- Zulässige Vorlauftemperatur (°C)
- Zulässige Wärmeleistung (MW)
- Wasserinhalt voll (l)

4.1.4 Besondere Angaben für Füllleinrichtungen für ortsbewegliche Druckgeräte

- Flaschenfülleinrichtung
- Füllleinrichtung für Fässer, Tankcontainer, -fahrzeuge
- Treibgastankstelle

4.1.5 Besondere Angaben für Rohrleitungen

- Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)

4.2 Prüfbericht "Druckgeräte"

- Geräteidentifikation (Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 2.1 geliefert wird.)
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Innere Prüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Festigkeitsprüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
- Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - ▣ Äußere Prüfung
 - ▣ Innere Prüfung
 - ▣ Festigkeitsprüfung

5. Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BetrSichV (Anlagen zur Lagerung und Abfüllung entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten.)

5.1 Stammdaten

5.1.1 Grunddaten für alle Anlagen

- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Tanklageranlage
 - Füllstelle für ortsbewegliche Behälter
 - Tankstelle
 - Flugfeldbetankungsanlage
 - Ex-Anlage (Ja/Nein)

- Anlage war am 1.1.2003 bereits in Betrieb (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) (Bei Geräten, die erst nach dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.)

5.2 Prüfbericht

- Anlagenidentifikation (Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 5.1 geliefert wird.)
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
- Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Anlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
 - Druckanlage
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung

6. Anlagenteile in Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

6.1 Stammdaten

6.1.1 Grunddaten für alle Anlagenteile

- Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)
- Art des Anlagenteils (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Lagerbehälter
 - Transportbehälter
 - Füllstelle
 - Entleerstelle
 - Zapfsäule
 - Rohrleitung
- Hersteller
- Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext) (Feld kann frei bleiben.)
- Herstellernummer
- Baujahr
- Durch ZÜS prüfpflichtiges Druckgerät (Ja/Nein)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil
 - Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahlfeld mit Freitext)
- Anlagenteil wurde am 1.1.2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) (Bei Geräten, die erst nach dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.)
- Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leichtentzündlich
 - Hochentzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min., max.)
 - Volumen V = (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)

- Durch ZÜS prüfpflichtige Ex-Anlage (Ja/Nein)
- Aufstellung (Mehrfachfeld)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil

6.1.2 Besondere Angaben für Füllstellen

- Umschlagskapazität (l/h)
- Art der Füllstelle (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Ortsfest
 - Mobil

6.1.3 Besondere Angaben für Rohrleitungen

- Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)

6.2 Prüfbericht

- Identifikation des Anlagenteils (Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit Nr. 1 und 5.1 geliefert wird.)
- Zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfdatum
- Prüfintervall (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Druckgerät - Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Innere Prüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Festigkeitsprüfung (Monate) (Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.)
 - Ex-Anlage
- Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil
 - Druckgerät
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung des Anlagenteils
 - Prüfung des Druckgerätes (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüfung der Ex-Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen
Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 5. 2005
– IV.4 03.50-1/03 –

Die Botschaft der Tunesischen Republik hat mit Verbalnote vom 29. April 2005 mitgeteilt, dass der Leiter des Konsulats in Düsseldorf, Herr Adala Bouchahoua, am 18. April 2005 abberufen wurde.

Das am 8. Januar 2003 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 640

**Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport****Eintragungen in das Verzeichnis national
wertvollen Kulturgutes und in das Verzeichnis
national wertvoller Archive**

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 2. 5. 2005

Auf Grund von § 6 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 71 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2799), werden die nachstehenden Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bekannt gegeben:

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Darstellung	Material	Maße Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis Inventar
10905	Sonstiges	19. und 20. Jahrhundert	Motorensammlung der Klöckner-Humboldt-Deutz-Werke in Köln		45 Positionen, Beschreibung s. Anlage	Unternehmensunterlagen, Kölner Stadtmuseum
10906	Sonstiges	20. Jahrhundert	Agfa Foto-Historama	Fotografien des 19. und 20. Jahrhunderts, Alben, Mappenwerke, Werbematerialien, Handschriften, Korrespondenz		Das Agfa Foto-Historama im Museum Ludwig der Stadt Köln, eine Auswahl von Photographien des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts, Bilderheft 1, Köln 1986; Westermann-Verlag, museum: Agfa Foto-Historama Köln, 1988

Darüber hinaus wurde nachstehendes Archiv in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen:

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Zeitliche Erstreckung	Inhaltsbeschreibung	Umfang oder Stückzahl	Literatur, Inventar	Besondere Bemerkungen
10048	Historisches Archiv des Unternehmens Mülhens GmbH, Köln	16. – 20. Jahrhundert	Akten, Geschäftsbücher, Urkunden, Fotos, Werbematerial, Verpackungen, Kunstwerke, Bücher; Urkunden und Akten von Haus Röttgen bei Köln	300 lfd. Meter	Findbuch	Depositum in der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln

Beschreibung der Einzelobjekte

Lfd. Nr.	Gegenstand
1	Modell System Huygens
2	Dampfmaschine (Nachbildung der 1846 von der Waggonfabrik „van der Zypen und Charlier“, Köln-Deutz entworfenen und in der eigenen Werkstatt gebauten Dampfmaschine)
3	Liegender 1-Zylinder-Motor, System Lenoir, Hersteller G. Lefèbre, Paris, Konstruktionsjahr 1860
4	Modell von Ottos erstem 4-Takt-Versuch als 4-Zylinder-Motor, ca. 1862
5	2 Bronzeplastiken nach Marmor-Originalen, die Bildhauer A. Werres, Köln, zum 25jährigen Jubiläum der Gasmotorenfabrik Deutz 1889 geschaffen hat (Darstellung von Nicolaus August Otto und Eugen Langen)
6	Atmosphärischer Gasmotor, stehender 1-Zylinder-Motor, Hersteller N.A.Otto u. Cie., Köln, Konstruktionsjahr 1866, Baujahr 1867
7	Atmosphärischer Motor, Konstruktionsjahr 1874, Baujahr 1876, Motornummer 2643
8	Demonstrationsmodell Wärmekraftmaschine
9	4-Takt-Versuchsmotor, liegender 1-Zylinder-Gasmotor, Baujahr 1876
10	Demonstrationsmodell des Otto-Motors (Wirkungsweise von Steuerung und Flammenzündung des Otto-Motors)
11	Petroleum-Motor, stehender 1-Zylinder-Motor, System Brayton, Hersteller Reading, New York, Baujahr 1875
12	Gasmotor, stehender 1-Zylinder-Gasmotor, luftgekühlt, System Bisschop, Hersteller Mignon u. Rouart, Konstruktionsjahr 1875
13	Gasmotor, liegender 1-Zylinder-Motor, Hersteller Crossley Brothers Ltd. (unter Lizenz von Deutz), Konstruktionsjahr 1877, Baujahr ca. 1880
14	Gasmotor, liegender 1-Zylinder-Motor, Konstruktionsjahr 1876, Baujahr 1878, Motornummer 3589
15	Gasmotor, liegender Zwillingmotor, Type F, Konstruktionsjahr 1880, Motornummer 14743
16	2 Apparate zur Demonstration der magnetelektrischen Zündung und der Hochspannungszündung
17	Oberflächenvergaser
18	Benzin-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor, Type AB, Konstruktionsjahr 1885, Baujahr vermutl. 1886, Motornummer 13137
19	Gasmotor, stehender 1-Zylinder-Motor, Type D, Konstruktionsjahr 1889, Baujahr 1890, Motornummer 12507
20	Grubenlokomotive, Baujahr 1896
21	Medaillenbild (Verwendung auf Ausstellungen und bei Wettbewerben)
22	Benzin-Motor (Nachbildung 1:1), 2-Zylinder-V-Motor mit geschlossenem Kurbelgehäuse, Konstruktionsjahr 1889
23	Sauggasanlage (12-PS-Gasmotor mit Gaserzeuger, Reiniger und Rohrleitungen), Modell M 1:5
24	Stehender 1-Zylinder-Diesel-Motor, Type X, Konstruktionsjahr 1898, Baujahr 1898, Motornummer 24914
25	Groß-Gasmaschine, Bauart DW, Modell M 1:10

Lfd. Nr.	Gegenstand
26	Diesel-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor mit Lufteinblasung, Type MKD, Konstruktionsjahr 1910, Baujahr 1913, Motornummer 76879
27	Diesel-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor, Type MKV 136, Konstruktionsjahr 1911, Baujahr 1921, Motornummer 114140
28	Diesel-Motor, Modell des 3-Zylinder-Motors, Type DMD 166, M 1:5
29	Kraftstoff-Einspritzpumpe, 1921
30	Diesel-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor, Type MJH 328, Konstruktionsjahr 1924, Baujahr 1933, Motornummer 278628
31	Benzin-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor mit Verdampfungskühlung, teilweise geschnitten, Type MA 608
32	Diesel-Motor, liegender 1-Zylinder-Motor mit Verdampfungskühlung, Type MAH 122, Konstruktionsjahr 1924, Baujahr 1924, Motornummer 133692
33	Fahrzeug-Diesel-Motor, stehender 6-Zylinder-Reihenmotor, Type F 6 M 317, Konstruktionsjahr 1927, Baujahr 1936, Motornummer 405856/61
34	Aufladeaggregat, Abgasturbolader, System Büchi, Type B 28, Konstruktionsjahr 1951, Baujahr 1953
35	Zweitakt-Diesel-Motor, stehender 2-Zylinder-Motor, Type OMZ 117, Konstruktionsjahr 1930
36	Zweitakt-Diesel-Motor, stehender 8-Zylinder-Motor in V-Form, Type T 8 M 233, Konstruktionsjahr 1941/43
37	Modell einer Kraftstation
38	Modell Schiffsantrieb mit BV16 M 540
39	Luftgekühlter Diesel-Motor, Baujahr 1927
40	Diesel-Motor, luftgekühlter Fahrzeugmotor, Zylinder und –kopf geschnitten, Type F4L 514, Konstruktionsjahr 1942, Baujahr 1957, Motornummer 1.989.221/24
41	Diesel-Motor, luftgekühlter Fahrzeugmotor, Zylinder und –kopf geschnitten, Type FL 514, Konstruktionsjahr 1942
42	Motor B/FL 913/C
43	Dieselmotor FM 1012/1013
44	Industriemotor FM1015
45	5 Ausstellungsvitrinen mit Dokumenten, Fotografien zu Nicolaus August Otto, N.A. Otto u. Cie., Eugen Langen, GFD, Rudolf Diesel und zu Gottlieb Daimler und Wilhelm Maybach

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) v. 20. 5. 2005

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 28. Juni 2005 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuss
Mittwoch, 8. Juni 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss
Freitag, 10. Juni, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss
Donnerstag, 16. Juni 2005, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Vergabeausschuss
Mittwoch, 29. Juni 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2005 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 20. Mai 2005

Gabriele Rating

- MBl. NRW. 2005 S. 644

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569